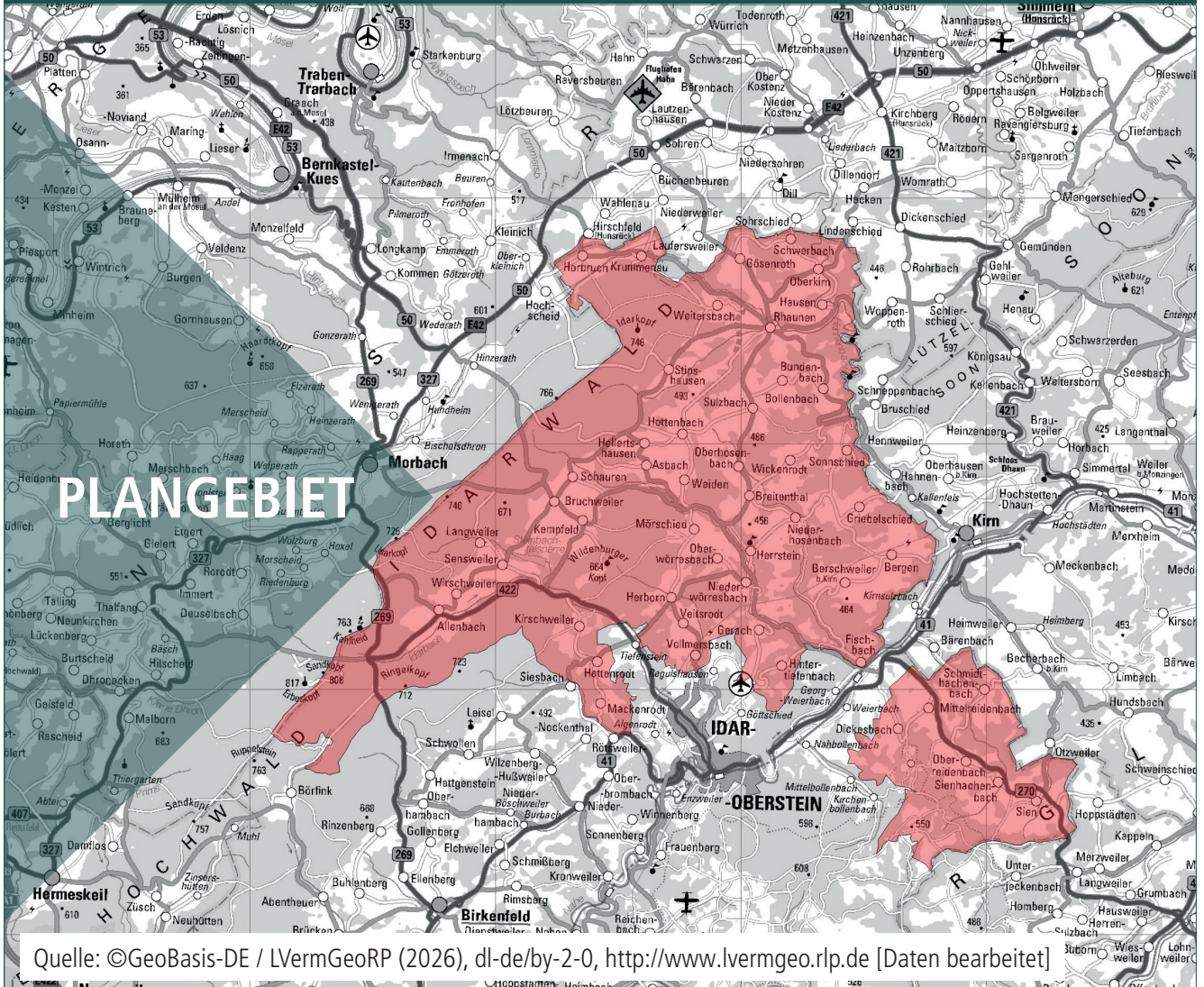


Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Teil B: Textteil



Bearbeitet im Auftrag der
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

Stand der Planung: 14.07.2026
ENTWURF

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation GmbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Verfahrenshinweise

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Creos Deutschland GmbH

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen befinden sich folgende Versorgungsanlagen (Sparte Gas) der Creos Deutschland GmbH:

- FM-Kabel Creos (2 m Schutzstreifen),
- Homburg - Kirn DN 200/150/100/50 (6 m Schutzstreifen)
- Idar Oberstein DN 200/150/100 (6 m Schutzstreifen)
- S Abg. Sienhachenbach DN 200 (6 m Schutzstreifen)
- Sienhachenbach DN 300/200/100/80/50 (6 m Schutzstreifen)

Bei der Planung und Bauausführung sind die „Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist stets der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich der Schutzstreifen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit Creos vorzunehmen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen. Maßstabsbedingt können sich Abweichungen bei der Lage bzw. dem Verlauf von Anlagen oder Leitungen ergeben.

PLEdoc GmbH

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen befinden sich folgende Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH (OGE):

- Ferngasleitung mit Begleitkabel (Leitungsnr. RG050014000, DN300, Schutzstreifen 8m)
- Nachrichtenkabel (Leitungsnr. Solotrasse zu 050014000, Schutzstreifen 1m)
- Nachrichtenkabel (Leitungsnr. RG999050005, Schutzstreifen 1m)

Weiterhin befinden sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen folgende Versorgungsanlagen der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG (TENP):

- Ferngasleitung mit Begleitkabel (Leitungsnr. RG050000000, DN950, Schutzstreifen 15m)
- Ferngasleitung (Leitungsnr. RG450000000, DN1000, Schutzstreifen 15m)
- Ferngasleitung (Leitungsnr. RG450014000, DN150, Schutzstreifen 8m)

Die Anweisungen des Merkblatts der OGE GmbH "Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen" bei Planung und Bauausführung im Umfeld der Anlagen sind zu beachten.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Direktion Landesdenkmalpflege/ Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Die Kartierung der GDKE umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vor-

handen sein. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

- Im Bereich der Fläche HSN-01-S befindet sich die Westwall-Anlage „B 1“, ein MG-Schartenstand
- Im Bereich der Flächen SLB-02-S und SLB-03-S befinden sich mehrere Bestandteile des Westwalls
- Im Bereich der Fläche SIE-02-S befindet sich der Jüdische Friedhof

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Trier

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen Fundstellen verzeichnet, die als archäologische Verdachtsflächen eingestuft werden. Im Rahmen der weiteren Planung wird das Ausmaß des archäologischen Belangs voraussichtlich anhand der Durchführung geeigneter und anerkannter Prospektionsmethoden (geophysikalische Prospektion, Baggerschürfe) festzustellen sein. Folgende Flächen liegen im Bereich archäologische Verdachtsflächen: ALB-02-W, ALB-03-M, ASB-01-W, BTH-02-S, BTH-03-S, GSR-01-G, GSR-02-S, HOR-03-S, HOT-01-S, HOT-02-S, HOT-03-S, HRB-01-S, HSN-01-S, HTR-02-S, HTS-01-W, HTS-02-S, KMN-03-S, KPF-01-W, KPF-02-S, MKR-01-G, MRB-01-W, MRB-02-W, OKN-02-S, RHN-01-W, RHN-02-M, RHN-04-G, RHN-05-G, RHN-09-S, RHN-10-S, RHN-11-S, SIE-01-G, SIE-02-S, SLB-01-S, SLB-02-S, SMH-01-S, SRN-01-G, STH-02-S, WIK-01-S, WRW-02-M, WRW-03-S, WRW-04-S, WRW-05-S, WSB-01-S.

Im Bereich folgender Flächen befinden sich bekannte kartierte Hügelgräberfelder: OKN-02-S, SIE-02-S, SLB-01-S, SLB-02-S

Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete Windenergie

Geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiet Windenergie Sulzbach "SLB-01-S" / "SLB-02-S"

Die Definition geeigneter flächenbezogener Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss zur Vermeidung oder erheblichen Verringerung möglicher negativer Umweltauswirkungen i.S.d. § 249c Abs. 3 i.V.m. Anlage 3 Punkt II BauGB.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Aufgrund der Ausführungen im Umweltbericht werden europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (i.S.d. § 249 c Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 3 Punkt II BauGB) für das Gebiet in Sulzbach betrachtet.

WEA-empfindliche Arten	
Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigung
Vögel	
Rot- und Schwarzmilan	- Unattraktive Gestaltung des Mastfußes der geplanten WEA Um nach Inbetriebnahme Greifvögel nicht in die Nähe der vier geplanten WEA zu locken, müssen vorsorglich folgende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. MAMMEN et al. 2010): - Die Mastfuß-Umgebung muss so unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger sein. - Die Mastfuß-Umgebung muss so klein wie möglich sein. - Die Mastfußbrache darf nicht gemäht oder umgebrochen werden. - betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare, Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Fledermäuse	
Nicht kollisionsgefährdet	
Bechsteinfledermaus, Mausohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes/Graues Langohr	- ökologische Baubegleitung, - Im Fall von Rodungen Baumhöhlenkontrolle - Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartier gefunden werden, ist dieser unmittelbar nach der Kontrolle zu roden. Alternativ kann eine unbesetzte Baumhöhle im Rahmen der Kontrolle verschlossen werden, damit das potenzielle Quartier bis zur Rodung nicht mehr von Fledermäusen besiedelt werden kann (siehe ITN 2013, ITN 2015). - Falls eine oder mehrere von Fledermäusen besetzte Baumhöhle(n) festgestellt werden, sollen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden - in erster Linie durch einen selbstständigen Quartierwechsel. Dazu wird die entsprechende Höhle mithilfe einer (Teich-) Folie so verschlossen, dass die Fledermäuse diese zwar von innen nach außen verlassen können, die Öffnung von außen für die Tiere aber nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr betretbar ist (siehe ITN 2015). Falls keine artgerechten und alternativen natürlichen Quartiere in der näheren Umgebung vorhanden sind, sollten ggf. künstliche Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden (z. B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen). Sollte ein unmittelbarer, selbstständiger Quartierwechsel nicht möglich sein, z. B. weil eine Baumhöhle nicht erreichbar ist und zum Schutz vor Wiederbenutzung aufgrund dessen oder aufgrund ihrer Struktur nicht mit Folie ver-

	geschlossen werden kann, muss mit der Rodung des jeweiligen Baumes gewartet werden, bis die Fledermäuse die Baumhöhle verlassen haben. 3. Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen; Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Kollisionsgefährdet	
Kleinabendsegler, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus	1. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (nach „altem“ Leitfaden bis 2027: 01.04. – 31.08. 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, 01.09. – 31.10. 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6 m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe) 2. Nach neuem Modul II b ab 2027: 01.04. – 30.11 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Temperatur ab 10°C, Niederschlag : WEA können bei Niederschlagsmengen größer oder gleich 5 mm/h im Normalbetrieb laufen, Nachtzehntel-differenzierte Cut-in Windgeschwindigkeiten in Abhängigkeit der Größe des Rotordurchmessers und des Naturraums (siehe (OEKOFOR (2025) nach DIETZ et al. (2024)), s. Kapitel 8.3 Modul II b

Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind	
Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigung
Vögel	
Wald- und Gehölzbrüter	1. ökologische Baubegleitung 2. Bei einer Inanspruchnahme von Gehölzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. 3. Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Offenlandarten	1. ökologische Baubegleitung 2. Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen und Acker sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. 3. Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Haselmaus	
	1. ökologische Baubegleitung 2. Im Fall von Gehölzrodungen - a.) Vor Herstellung der Bau- und Eingriffsflächen und somit vor Rodungsbeginn Untersuchung gehölzbestandenen Bereiche durch eine Freinestsuche (während der Aktivitätsphase der Art (April bis Oktober) sowie, idealerweise im Herbst nach Laubfall) und Fraßspurensuche: (während der Aktivitätsphase der Art (April bis Oktober), idealerweise im August bis September) - b.) Vergrämung durch Rodung der Baum- und Strauchschicht während der Winterruhe der Haselmaus:

	- Rodung: Während der Zeit des Winterschlafs der Haselmäuse bzw. zwischen Anfang November bis Ende Februar werden Bäume gefällt und Sträucher von den geplanten Bauflächen entfernt - Das Entfernen von Wurzeltellern und Baumstümpfen darf erst erfolgen, sobald die Aktivitätsphase der Haselmäuse begonnen hat (Anfang Mai - in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen) und die nun nicht mehr den Lebensraumansprüchen entsprechenden Flächen verlassen wurden. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Säugetiere – außer Fledermäuse	
Wildkatze	1. ökologische Baubegleitung 2. Notwendige Rodungen werden außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten (Ende März bis Mitte August) der Wildkatze stattfinden, da - in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG - eine Rodungszeitbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der meisten Vogelarten (01. März bis 30. September) grundsätzlich auf allen Bau- und Eingriffsflächen einzuhalten ist Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatschG tritt in Bezug auf die Wildkatze demnach nicht ein.

Geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiet Windenergie Hottenbach "HOT-02-S"

Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (i.S.d. § 249 c Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 3 Punkt II BauGB)

§ 27 WHG bezieht sich auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer. Demzufolge ist im Sinne der WRRL zu gewährleisten, dass:

„ (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

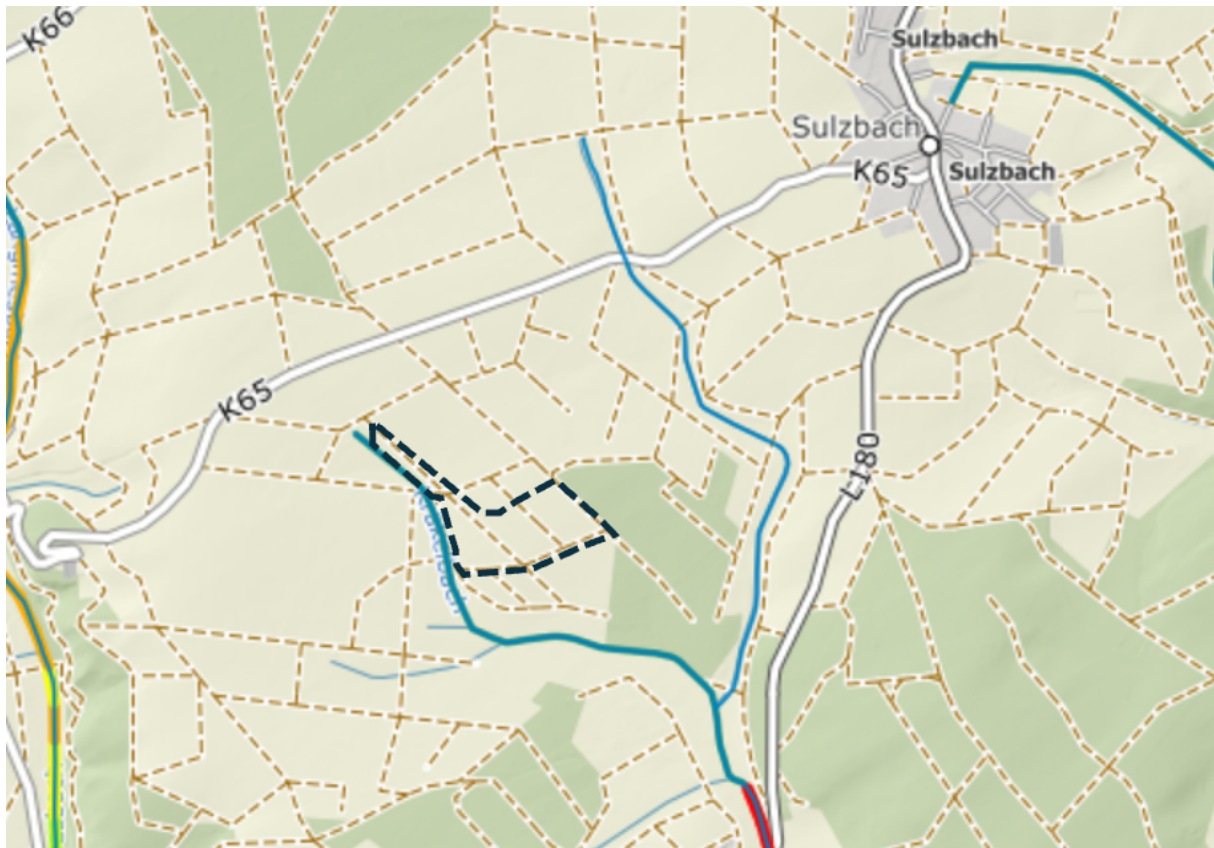
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

Gemäß Geoportal Wasser von RLP grenzt westlich an die Sonderbaufläche der Hosenbach (auch Kräkelbach oder Asbach genannt) an. Das Gewässer 3. Ordnung (Wasserkörper Nr. 2541800000_0) weist gemäß WRRL-Daten von 2021 einen guten ökologischen Zustand auf. Auch das Makrozoobenthos wie auch die Fische werden als gut bewertet.

Maßnahmen für Fließgewässer, die bereits einen guten ökologischen Zustand (oder ein gutes ökologisches Potenzial) nach LAWA-Vorgaben aufweisen, konzentrieren sich primär auf die Erhaltung und Sicherung dieses Zustands gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

- Stoffeinträge minimieren:
 - Reduzierung von Nährstoffeinträgen: Maßnahmen zur Verringerung von Einträgen aus diffusen Quellen (Landwirtschaft) und punktuellen Quellen (Kläranlagen), um Eutrophierung zu vermeiden.
- Hydromorphologische Maßnahmen (Gewässerstruktur):
 - Erhalt/Stärkung der Ufer- und Sohlstrukturen: Einbringen von Totholz, Kies oder Steinen, um Lebensräume zu erhalten oder zu optimieren.
 - Förderung der Eigendynamik: Zulassen der gewässertypspezifischen Entwicklung, z. B. durch Entwicklungskorridore, um die Gewässerstruktur natürlich zu verbessern.
 - Pufferzonen/Randstreifen: Einrichtung und Sicherung von Gewässerrandstreifen, um Stoffeinträge zu minimieren und die Uferstruktur zu schützen.

Widerlegung der Notwendigkeit von Maßnahmen möglich, durch den Ausschluss auf Grundlage der WEA-Positionierung



Gewässer im Umfeld Quelle: Geoportal Wasser RLP (27.04.2026), Hintergrund: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2026, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

WEA-empfindliche Arten	
Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigung
Vögel	
Rot- und Schwarzmilan	3. Unattraktive Gestaltung des Mastfußes der geplanten WEA Um nach Inbetriebnahme Greifvögel nicht in die Nähe der geplanten WEA zu locken, müssen vorsorglich folgende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. MAMMEN et al. 2010): a. Die Mastfuß-Umgebung muss so unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger sein. b. Die Mastfuß-Umgebung muss so klein wie möglich sein. c. Die Mastfußbrache darf nicht gemäht oder umgebrochen werden. 4. betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare, Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Fledermäuse	
<u>Kollisionsgefährdet</u>	
Kleinabendsegler, Abendsegler, Breitflügelfledermaus,	1. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (nach „al-

Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus	tem“ Leitfaden bis 2027: 01.04. – 31.08. 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, 01.09. – 31.10. 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6 m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe) 2. Nach neuem Modul II b ab 2027: 01.04. – 30.11 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Temperatur ab 10°C, Niederschlag : WEA können bei Niederschlagsmengen größer oder gleich 5 mm/h im Normalbetrieb laufen, Nachtzehntel-differenzierte Cut-in Windgeschwindigkeiten in Abhängigkeit der Größe des Rotordurchmessers und des Naturraums (siehe (OEKOFOR (2025) nach DIETZ et al. (2024)), s. Kapitel 8.3 Modul II b)
--	--

Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind	
<u>Art</u>	<u>Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigung</u>
Vögel	
Offenlandarten	- ökologische Baubegleitung - Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen und Acker sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten